

**Sitzung  
des Bauausschusses  
am  
06.09.2017**  
im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzende:

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier (Vertretung für 1. Bgm. Dr. Windhorst)

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Marion Demberger (ab TOP 1.3 - Vertretung für StR Harrer)

StR Stefan Grünfelder

StR Karl Kaiser

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

StR Christian Ortmeier

(Vertretung für StRin Kreitmeier)

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

Niederschriftführer:

Sebastian Straßer

Entschuldigt fehlen:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

StR Daniel Blaschke

(keine Vertretung)

StR Marco Harrer

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:25 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
  - 1.1. Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage an der Fontanestraße 2
  - 1.2. Nutzungsänderung eines Arbeitszimmers sowie eines Lagerraumes in Behandlungszimmer an der Pfarrer-Marschall-Str. 9
  - 1.3. Tektur des Doppelhauses am Vorbergweg 5 und 7
  - 1.4. Neubau einer Gewerbehalle mit Büro an der Franz-Marc-Straße 8
  
2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Feststellungsbeschluss (Vorberatung)
  
3. Bebauungsplan Nr. 48 "Mehrzweckplatz an der Badstraße"  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
  
4. Bebauungsplan Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße"  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des neuen Planentwurfes (Vorberatung)
  
5. Nachträge
  - 5.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Theresienstraße 9
  - 5.2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung einer Fertiggarage an der Donaustraße 18, 18a, 18b und Rottweg 17, 17a
  - 5.3. Ersatzbau einer Garage an das bestehende Wohnhaus bei der Ulrich-von-Hutten-Straße 21
  
6. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
  - 6.1. Pflasterarbeiten an der Regenbogenschule
  - 6.2. Vergussarbeiten an Randsteinen

## Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage an der Fontanestraße 2**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1060/10 der Gemarkung Töging a. Inn, Fontanestraße 2, soll ein Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Das Wohnhaus misst 9,00 m x 11,00 m und besteht aus Erd- und Obergeschoss. Es besitzt einen Vorsprung nach Westen, welcher 1,00 m vorsteht und 4,50 m breit ist. Das Haus geht im Norden in die Grenzgarage über. Die Garage misst 9,00 m x 6,01 m. Der Verbindungsbau von Wohnhaus zur Garage misst 2,00 m x 7,00 m. Die Wandhöhe des Wohngebäudes beträgt 5,35 m, die des Vorsprungs 4,82 m. Der Verbindungsbau mit Garage weist eine Wandhöhe von 3,00 m auf. Die Dachneigung beträgt bei beiden 28°.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 Bundesbahn - Westgrenze der Grundstücke 1048 - 1050 - Nordgrenze 1051 - Eichendorffstraße - Heinrichstraße - Innwerkskanal - Ostgrenze Fl.-Nr. 639 und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Begründung des Planers:

*„Mit dem geplanten Bauvorhaben überschreiten wir die nördliche Baugrenze mit dem Wohnbereich um 2,30 m und mit der Garage auf der westlichen Seite um 4,0 m, wobei sie auf der östlichen Seite um 2,0 m zurückgesetzt ist. Somit beträgt die Garagenlänge zur nördlichen Nachbargrenze 9,0 m (Baufenster = max. 7,0 m).*

*Ein Zurückrücken der Garage erachten wir als nicht sinnvoll, wegen der geringen Rangierfläche vor der Garageneinfahrt.*

*Die Überschreitung der Baugrenze in der vorgesehenen Form ist meines Erachtens städtebaulich vertretbar. Auch ist die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da eine geringe Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da eine geringe Beeinträchtigung nachbarlicher Grundstücke erfolgt.*

*Ich bitte daher um Erteilung des Einvernehmens und um Zustimmung.“*

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Nutzungsänderung eines Arbeitszimmers sowie eines Lagerraumes in Behandlungszimmer an der Pfarrer-Marschall-Str. 9**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1027/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Pfarrer-Marschall-Straße 9 soll ein Arbeitszimmer und ein Lagerraum in ein Behandlungszimmer umgewandelt werden (Antrag auf Nutzungsänderung).

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“. Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein reines Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO) fest. Der Bebauungsplan ist am 14. August 1985 in Kraft getreten. Es gilt auf Grund der statischen Gültigkeit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die BauNVO 1977 und nicht die aktuelle BauNVO 1990.

Es ist geplant einen Heilpraktiker dort zu betreiben. Nach § 13 BauNVO 1977 sind Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO 1977) zulässig. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören zur freiberuflichen Tätigkeit die selbständige Berufstätigkeit der Heilpraktiker.

Das Vorhaben widerspricht also nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da das ursprüngliche Gebäude aber einer Baugenehmigung bedurfte, ist nun auch die Nutzungsänderung baugenehmigungspflichtig.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aber erteilt werden.

In einer kurzen Diskussion wird nach den weiteren Stellplätzen gefragt, welche durch die Gewerbeausübung nötig sein werden.

Hierzu erklärt Herr Straßer, dass diese auf dem Grundstück ausgewiesen sind, was im Grundrissplan des Erdgeschosses ersichtlich ist.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit 7 : 1 Stimmen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Tektur des Doppelhauses am Vorbergweg 5 und 7**

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 525/55 und 525/56 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn, Vorbergweg 5 und 7 (Haus-Nrn. 13 und 14) soll ein Doppelhaus gebaut werden.

Das Bauvorhaben ist bereits mit BV-Nr. 2011/0671 genehmigt und mit Tekturantrag BV-Nr. 2015/0086 geändert worden. Bei diesem Bauantrag handelt es sich wieder um einen Tekturantrag. Das Dach soll gedreht werden.

Die Firstrichtung dieses Doppelhauses soll von Nord-Süd nach Ost-West verändert werden. Dies lockert die sonstige Bebauung, bei der die Firstrichtung ebenfalls Nord-Süd verläuft.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Dornbergstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Firstrichtung ist im Bebauungsplan von Nord nach Süd verlaufend festgesetzt. Es soll nun eine Dachgaube im Norden und eine im Süden errichtet werden. Im alten Plan waren noch beide Dachgauben auf einer Seite vorgesehen. Da das Gebäude ansonsten bereits genehmigt ist, wird auf andere Abweichungen nicht eingegangen. Der Rest des Bauvorhabens bleibt unverändert.

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau einer Gewerbehalle mit Büro an der Franz-Marc-Straße 8**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1945/20 der Gemarkung Töging a. Inn, Franz-Marc-Straße 8, soll eine Gewerbehalle mit Büro errichtet werden.

Werkhalle 1 und der östliche Teil der Werkhalle 2 messen 40,98 m x 46,88 m. Der westliche Teil der Werkhalle 2 misst 6,52 m x 23,32 m. Das östlich angebaute Bürogebäude misst 7,50 m x 23,56 m. Das Bürogebäude besteht aus Erd- und Obergeschoss. Die Wandhöhe des Bürogebäudes misst 7,61 m – die Dachneigung beträgt 2°. Die Wandhöhe der Werkhalle misst ca. 7,50 m – die Dachneigung beträgt 5°.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein:

- Die Baugrenze soll überschritten werden.
- Gemäß Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 11.3) sind Flächen mit Pflanzverpflichtung und Erhaltungspflicht zur Sicherstellung der Randeingrünung durch Strauch- und Baumheckenpflanzung im Bebauungsplan dargestellt. Diese Festsetzung sollen nicht vollumfänglich erfüllt werden.
- Nur im Bereich der dargestellten Zonierung sind Stellplätze, offene Lagerplätze sowie Anlieferungsflächen zulässig. Die Stellplätze sollen teilweise außerhalb dieser Zonierung errichtet werden.

Begründung des Planers:

*„Die Überschreitung der Baugrenze ist nur geringfügig. Bereits bestehende Nachbargebäude wurden ebenfalls außerhalb des Baufeldes errichtet. Somit fügt sich das geplante Bauvorhaben städtebaulich in die umliegende Umgebung ein. Durch die Erfüllung der festgesetzten Bepflanzungen ergäbe sich auf dem Baugrundstück eine überdimensionierte Bepflanzung. Mit den im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Bepflanzungen ist eine ausreichende Eingrünung des Baugrundstücks gewährleistet.“*

Dem Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

## **12. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Feststellungsbeschluss (Vorberatung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 beschlossen, den Planentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2017 zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der

- Planentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16. Mai 2017 mit
- dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts in der Fassung von Mai 2017,
- die schalltechnische Untersuchung vom 21.03.2017 (ACCON Bericht Nr.: ACB-0317-7380/04) und die
- Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 02.01.2017 inkl. der der unteren Immissionsschutzbehörde vom 23.12.2016 und vom 29.05.2017/31.05.2017 als nach Einschätzung der Stadt Töging a. Inn wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahme (Stand: 11. Juli 2017)

lagen in der Zeit vom Montag, den 24. Juli 2017 bis zum Freitag, den 25. August 2017 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 12.07.2017, angeschlagen am 13.07.2017 hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13. Juli 2017 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. August 2017 gebeten.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

#### **1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 26.07.2017**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 06.12.2016 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit paralleler Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Gegenüber der Planung vom Oktober 2016 im Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB erfolgt die erneute Beteiligung lediglich zur 12. Flächennutzungsplanänderung. Die (parallele Aufstellung

des Bebauungsplans Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB.

In unserer Stellungnahme vom 16.12.2016 kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Berücksichtigung des Belangs des Lärmschutzes des den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht und baten um die Abstimmung der Planung mit der unteren Immissionsschutzbehörde.

### **Bewertung**

Im Zuge der erneuten Beteiligung haben sich keine für die Landesplanung relevanten Änderungen ergeben. Unter der Voraussetzung, dass den Belangen des Immissionsschutzes in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde ausreichend Rechnung getragen wurde, steht die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung von Mai 2017 den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.*

## **2. Landratsamt Altötting, Stellungnahme vom 21.08.2017**

### **Sachgebiet 52 (Hochbau)**

#### Keine Einwendungen:

#### Hinweise:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke eine Eingrünungsbreite von nur 4 m nicht als ausreichend eingesehen werden kann, da Bäume mit mehr als 2,0 m Höhe nach AGBGB in der Regel einen Grenzabstand von mindestens 4,0 m einhalten müssen.

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der nordöstlichen Ortsrandeingrünung sind Obstbäume festgesetzt. Gemäß Art 50 Abs. 2 AGBGB (Ausnahme vom Grenzabstand) gelten Art. 47 AGBGB zum Grenzabstand von Pflanzen und Art. 48 AGBGB zum Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht für Stein- und Kernobstbäume. Eine Eingrünungsbreite von 4,0 m ist somit als ausreichend anzusehen.*

### **Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)**

#### Keine Einwendungen

#### Hinweise:

Der nordöstliche Eingrünungstreifen zur landwirtschaftlichen Fläche mit der Fl. Nr. 1653 ist mit 4 Metern Breite zu schmal, da lt. Nachbarrecht (AGBGB) Gehölze, die höher werden als 2,00 Meter, von landwirtschaftlichen Nutzflächen mindestens 4,00 Meter Abstand haben müssen. Der Grünstreifen müsste mindestens 6,0 Meter besser 7,0 Meter breit sein.

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der nordöstlichen Ortsrandeingrünung sind Obstbäume festgesetzt. Gemäß Art 50 Abs. 2 AGBGB (Ausnahme vom Grenzabstand) gelten Art. 47 AGBGB zum Grenzabstand von Pflanzen und Art. 48 AGBGB zum Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht für Stein- und Kernobstbäume. Eine Eingrünungsbreite von 4,0 m ist somit als ausreichend anzusehen.*



## **Naturschutzfachliche Stellungnahme:**

### Keine Einwendungen

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.

## **Gesundheitswesen:**

### Keine Äußerung.

## **Untere Immissionsschutzbehörde**

### Keine Einwendungen

### Hinweise:

## **Immissionsschutzfachliche Beurteilung**

Nach dem vorgelegten Dokument „Begründung und Umweltbericht“ vom Mai 2017 wird der Bebauungsplan parallel aufgestellt. Die Detailprüfung der erforderlichen Maßnahmen zur Lärmvorsorge erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Der Immissionsschutz ist im Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 2, 50 BImSchG

### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 14.07.2017**

### Keine Einwendungen

### Hinweise:

Gegen die o.g. 12. Flächennutzungsänderung bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn keine Einwendungen.

Um den im Landesentwicklungsplan formulierten Grundsatz, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen herangezogen werden, zu beachten wird darum gebeten, den Flächenverbrauch auf das Mindestmaß zu beschränken.

### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **4. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Stellungnahme vom 11.08.2017**

### Keine Einwendungen.

### Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserrechtlich relevanten Sachverhalte.

Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 19.12.2016, Az. 2-4621-AÖ Tög-21793/2016.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **5. VERBUND Innkraftwerke GmbH, Stellungnahme vom 20.07.2017**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Nach interner Prüfung des o.g. Sachverhalts dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir gegen die 12. Änderung des keine Bedenken haben, wenn die betrieblichen Belange unserer Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 16.08.2017**

Keine Einwendungen.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **7. Bayernwerk AG , Stellungnahme vom 13.08.2017**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich wird von 20-kV-Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert bzw. benutzt.

Zu Ihrer Information haben wir einen aktuellen Bestandsplan beigefügt. Unsere Bestandspläne sind nur bedingt für eine Maßentnahme geeignet. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur.

Die Kabeltrassen der 20-kV-Kabel sind von jeglicher Bebauung sowie von Baumpflanzungen freizuhalten. (Schutzzonenbereich ja 2,5 m beiderseits der Trassenachse).

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzabständen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

## **8. Strotög GmbH Strom für Töging, Stellungnahme vom 18.07.2017**

Keine Einwendungen.

Nach interner Prüfung des o.g. Sachverhalts dürfen wir Ihnen mitteilen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine von uns wahrzunehmenden Belange berührt werden.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **9. Kommunale Energienetze Inn-Salzach, Stellungnahme vom 18.07.2017**

Keine Einwendungen.

## **10. Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Stellungnahme vom 25.08.2017**

Keine Äußerung.

## **11. Privatperson Markus Gödel, Stellungnahme vom 24.07.2017**

Keine Einwendungen.

Hinweise

Die geplanten Bauten, die im Bebauungsplan Nr. 46 „An der Innstraße“ vorgesehen sind, sind noch zusätzlich in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen. Diese Wohnblöcke am Hang an der Hauptstraße finden in der schalltechnischen Berechnung keine Berücksichtigung.

Es ist zu erwarten, dass der Schall durch diese in Zukunft geplanten Bauten, reflektiert wird. Die Schallbelastung der Anwohner wird dadurch deutlich erhöht.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lärmrelevante Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 46 auf die Planung Mehrzweckplatz sind nicht ersichtlich.*

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und den Feststellungsbeschluss über den Plan der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16. Mai 2017 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung von Mai 2017 zu fassen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Bebauungsplan Nr. 48 "Mehrzweckplatz an der Badstraße"  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

In der Stadtratssitzung am 22.06.2017 wurden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Mehrzweckplatz an der Badstraße“ in der Fassung vom 16.05.2017 behandelt und abgewogen.

Auf Grund dieser Abwägung und einem Besprechungstermin mit dem Landratsamt Altötting wurde ein neuer Planentwurf (Fassung vom 25.08.2017) erstellt.

In die Begründung des Bebauungsplanes wurden noch folgende Punkte eingearbeitet:

- ausdrücklicher Hinweis darauf, dass der Stadt die Problem der Konfliktvermeidung mit der in der Nähe befindlichen Wohnnutzung bewusst ist
- Hinweis darauf, dass in den Bescheid von genehmigungspflichtigen Veranstaltungen zulässige Geräuschimmissionen aufzunehmen sind
- Hinweis darauf, dass die Einhaltung der festgelegten Immissionen von der Stadt auch zu überwachen sind
- Hinweis, dass bei erwartbaren lärmintensiven Ereignissen wie etwa einem Volksfest eine Prognoseberechnung anhand der konkreten Anordnung von Fahrgeschäften durchgeführt wird

Im Bebauungsplan wurde folgende Festsetzung eingearbeitet:

- Festsetzung, dass Parkplatznutzung nur in einem bestimmten Bereich, der im Schallgutachten angegeben ist, erfolgen kann.

Im Umweltbericht wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die SEVESO-III-Richtlinie von Amts wegen geprüft wurde. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Achtungsabstandes von 1.500 m von den chlorführenden Anlagen der Fa. Real Alloy Germany. Chlor ist ein störfallrelevanter Stoff. Es ist daher ein „angemessener Abstand“ nach KAS-18 zu ermitteln. Die Ermittlung ist in Amtshilfe durch das Landesamt für Umwelt (Frau Dr. Mennenga – Schreiben vom 18.05.2017) erfolgt.

Es wurde ein angemessener Abstand von 220 m von den Freisetzungsorten errechnet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt deutlich außerhalb dieses Abstands. Schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die geplante Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden damit so weit wie möglich vermieden.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf Nr. 48**

**„Mehrzweckplatz an der Badstraße“ in der Fassung vom 25.08.2017 mit Begründung und Umweltbericht in den Fassungen vom August 2017 zu billigen und im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auszulegen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Bebauungsplan Nr. 49 "Prälat-Friemel-Straße"**  
**Billigungs- und Auslegungsbeschluss des neuen Planentwurfes (Vorberatung)**

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Prälat-Friemel-Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Aus diesem Grund wurde auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit verzichtet.

Im Zeitraum vom 10.02.2017 bis 27.02.2017 konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich hierzu äußern. Darauf wurde in der Bekanntmachung vom 08.02.2017 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 09.02.2017 angeschlagen und am 02.03.2017 abgenommen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde mit dieser Bekanntmachung verknüpft.

Der

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Prälat-Friemel-Straße“ mit Grünordnungsplan und der Begründung in der Fassung vom jeweils den 05.09.2016
- mit dem Schallgutachten vom 06.09.2016 (Bericht Nr. 3165195)
- und der Erschütterungsmessung nach DIN 4150, Teil 2 vom 17.11.2016 (Auftrag-Nr. 3165293)

lag im Zeitraum vom 03.03.2017 bis 14.04.2017 öffentlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB aus. In diesem Zeitraum konnte die Öffentlichkeit Stellungnahmen abgeben. Darauf wurde in der Bekanntmachung 01.03.2017 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 02.03.2017 angeschlagen und am 18.04.2017 abgenommen.

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben; die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

Abwägung der Stellungnahme der Familie Niedermeier:

- A.1. Der neue Entwurf sieht keine Reihenhauszeile mehr vor. Die Anmerkungen zu den Lärmbelastungen werden im Schallschutzgutachten abgehandelt.
- A.2. Siehe A.1.
- A.3. Im neuen Entwurf ist die Straße nun mit 5.50m um 75 cm breiter.
- A.4. Aller Voraussicht nach wird es möglich sein, an der Einmündung der neuen Prälat-Friemel-Straße in die Steinstraße in beide Richtungen abbiegen zu können. Eine eventuelle Auffassung des Bahnübergangs hat keine Auswirkung auf die im Bebauungsplan angedachte Verkehrsführung.
- A.5. Die Änderung des Bahnübergangs, in welcher Form auch immer, ist nicht Bestandteil dieses Bauleitverfahrens.

- A.6. Durch den verbreiterten Straßenkörper ist ein Parken entlang der neuen Prälat-Friemel-Straße (unter Berücksichtigung der StVO) nun möglich.

Abwägung der Stellungnahmen von Marina Kaiser, Georg Wendlinger, Irina und Matthias Pichlmeier:

- B.1. Die vorhandene sowie die neu geplante Prälat-Friemel-Straße entspricht den technischen Regelwerken und ist als Wohnstraße ausreichend dimensioniert.
- B.2. Der neue Entwurf unterscheidet sich in Bezug auf die angesprochenen Probleme in Gänze vom alten Entwurf, somit ist diese Stellungnahme bestandslos.
- B.3. siehe B.2.
- B.4. Der neue Entwurf sieht eine durchgehende Schallschutzwand entlang der Bahnlinie vor.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.02.2017 bis zum 03.04.2017 Zeit gegeben sich zu äußern (Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB). Mit Schreiben vom 01.03.2017 wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das o. g. Schallgutachten und das o. g. Erschütterungsgutachten nachgereicht. Die Frist zur Stellungnahme wurde deswegen bis zum 14.04.2017 verlängert.

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben; die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vom Landratsamt Altötting

- 1.1. Sachgebiet 52 Hochbau

Im neuen Entwurf sind alle Einwendungen und Hinweise der Punkte 1. bis 19. e) berücksichtigt worden bzw. erübrigen sich aufgrund der geänderten Planung.

- 1.2. Sachgebiet 52 Tiefbau: keine Äußerung

- 1.3. Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau

Im neuen Entwurf sind alle Einwendungen und Hinweise der Punkte 1. bis 4. berücksichtigt worden bzw. erübrigen sich aufgrund der geänderten Planung.

2. Gesundheitsamt:

Das Pfaffenhütchen wurde aus der Pflanzliste genommen.

3. Untere Immissionsschutzbehörde

Da der neue Entwurf ein anderes Planungskonzept vorsieht, sind die Aussagen obsolet.

4. Untere Naturschutzbehörde

Aufgrund des fälschlicherweise angenommenen Regelbauleitverfahrens statt des verwendeten beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind die getroffenen Aussagen der unteren Naturschutzbehörde nicht einschlägig und können deshalb auch nicht abgewogen werden.

Auf Grund der Stellungnahmen und Besprechungen mit dem Landratsamt Altötting empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat den neuen Bebauungsplanentwurf mit Grünordnungsplan und Be-



gründung in der Fassung vom 28.08.2017 zu billigen. Weiter liegt die 2. Fortschreibung des Schallgutachtens vom 04.08.2017 (Bericht Nr. 3165195) vor.

Da der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert wurde, sind die Beteiligungen erneut durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Eine Fristverkürzung bietet sich aus Sicht der Verwaltung nicht an. Die Veränderungen des Bebauungsplanes sind hierfür zu umfangreich.

In einer kurzen Diskussion wird das Thema Bahnübergang angesprochen und der Vorschlag geäußert, dass überlegt werden sollte, eine Fußgänger- und Radfahrerunterführung zu errichten.

Weiter wird beantragt für Dächer und Fassaden keine Farbgebung festzusetzen, was jedoch durch Abstimmung zurückgewiesen wird.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung anzunehmen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Prälat-Friemel-Straße“ mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 28.08.2017 zu billigen und zu beschließen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Zu den Auslegungsunterlagen gehört auch die 2. Fortschreibung des Schallgutachtens vom 04.08.2017 (Bericht Nr. 3165195) und die Erschütterungsmessung nach DIN 4150, Teil 2 vom 17.11.2016 (Auftrag-Nr. 3165293).**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Nachträge**

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Theresienstraße 9**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768/25 der Gemarkung Töging a. Inn, Theresienstraße 9, soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Das Gebäude besteht aus Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss. Das Dachgeschoss soll allerdings nicht ausgebaut werden und ist kein Vollgeschoss. Die Grundfläche misst 9,49 m x 10,99 m. Die Wandhöhe beträgt 5,965 m. Das Satteldach ist mit 24° geneigt.

Die Doppelgarage soll westlich an das Wohnhaus angebaut werden und misst 5,98 m x 8,00 m. Die Wandhöhe beträgt 2,71 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Theresienstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Baugrenze für die Garage wird mit der Doppelgarage in Richtung Süden um 1,78 m überschritten. Die Betonfertigteilvergarage ist um 1,53 m länger als die Nachbargarage. Laut dem Bebauungsplan sind an Grundstücksgrenzen zusammengebaute Garagen hinsichtlich des Gebäudequerschnittes mit Stockwerkshöhen, Dachform, Eindeckung und Dachvorsprüngen einheitlich ausgebaut sein.

Begründung des Planers:

*„Um zusätzliche freistehende Gartenhütten außerhalb der Baugrenzen zu vermeiden, wurde die Garage verlängert, um den notwendigen Stauraum zu erhalten.*

*Da wir die gleiche Bauart und Konstruktion wie es uns der Nachbar vorgibt gewählt haben und dadurch die gleiche Höhe und Erscheinungsbild von der Erschließungsstraße aus, fügt sich die Betonfertigteilvergarage in die Umgebung harmonisch ein.“*

Dem Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Nachträge**

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung einer Fertiggarage an der Donaustraße 18, 18a, 18b und Rottweg 17, 17a**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 847/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Donaustraße 18, 18a, 18b, Rottweg 17, 17a soll eine Fertiggarage errichtet werden.

Die Flachdachgarage soll im südlichen Teil des Grundstücks errichtet werden. Die Garage 6,00 x 3,08 m in der Grundfläche. Die Wandhöhe beträgt 2,51 m.

Das Bauvorhaben ist ein verfahrensfreies Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO. Der Brutto-Rauminhalt beträgt unter 75 m<sup>3</sup>.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Garage soll außerhalb der dafür vorgesehen Baugrenzen errichtet werden. Der Bebauungsplan sieht dort einen Kinderspielplatz vor. Auf Nebengebäuden ist ein Satteldach mit 21° bis 24° Dachneigung zwingend festgesetzt.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig nicht zu, stellt aber eine Zustimmung in Aussicht, sofern die geplante Fertiggarage mit einem Dach, welches dem Bebauungsplan entspricht (Satteldach mit 21° bis 24° Dachneigung usw.), beantragt wird.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Nachträge**

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Ersatzbau einer Garage an das bestehende Wohnhaus bei der Ulrich-von-Hutten-Straße 21**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1071/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Ulrich-von-Hutten-Straße 21, soll die bestehende Garage abgebrochen und eine neue errichtet werden.

Die neue Garage misst 8,99 m x 4,50 m. Die Wandhöhe beträgt 2,87 m. Auf dem Grundstück ist ansonsten keine Grenzbebauung vorhanden. Es handelt sich daher um eine verfahrensfreie Garage nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 Bundesbahn - Westgrenze der Grundstücke 1048 - 1050 - Nordgrenze 1051 - Eichendorffstraße - Heinrichstraße - Innwerkskanal - Ostgrenze Fl.-Nr. 639 und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Garage soll außerhalb der Baugrenzen für Garagen errichtet werden.

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diesen einstimmig zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Pflasterarbeiten an der Regenbogenschule**

Stadtrat Neuberger erkundigt sich, welche Arbeiten derzeit im Pausenhof der Regenbogenschule ausgeführt werden.

Hierzu erklärt Herr Straßer, dass bei Begutachtung der Kastanienbäume ein Fatalitätsrückgang festzustellen war. Durch den hohen Versiegelungsgrad über den Baumwurzeln kommt seit Jahren kaum mehr Wasser an diese, was sich nun auch äußerlich bemerkbar macht. Durch den Bauhof werden nun die zugepflasterten Flächen untern den Bäumen wieder entsiegelt und humusiert, so dass wieder Wasser zum Wurzelbereich sickern kann.

Auf die Frage hin, warum hierüber der Stadtrat nicht entschieden habe, wird erklärt, dass dies eine Aufgabe der laufenden Verwaltung sei und aus Mitteln des Gebäudeunterhaltes finanziert werde. Die Fahrradhalle wird weiterhin über befestigte Wege zwischen den Bäumen zu erreichen sein.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen dies zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.09.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Vergussarbeiten an Randsteinen**

Stadtrat Kaiser lobt die derzeit stattfindenden Vergussarbeiten an Randsteinen, welche z.B. in Richtung Dorfen ausgeführt wurde.

Er schlägt vor, dies auch noch am Radweg in Richtung Engfurt sowie an der restlichen Weichselstraße ausführen zu lassen.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen dies zur Kenntnis.**